



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung 18. Mai 2014

Vorlage 1

**Abschaffung der Kirchensteuer
für Unternehmen**

Vorlage 2

**Keine Alkoholwerbung
auf Sportplätzen**



An die Stimmberechtigten des Kantons Zürich

Sie halten hier die Erstaussgabe der neu gestalteten Abstimmungszeitung in den Händen. Nicht nur die Anpassung an das Corporate Design des Kantons Zürich war der Grund für die Überarbeitung, sondern auch die Absicht, die Abstimmungsvorlagen noch verständlicher darzustellen. Mit kürzeren Texten, einer klaren Gliederung und anschaulichen Grafiken werden Sie als Stimmberechtigte sich weiterhin umfassend über die kantonalen Abstimmungsvorlagen informieren können. Neben den Ausführungen des Regierungsrates oder der Geschäftsleitung des Kantonsrates zu den Vorlagen sowie den zur Abstimmung gelangenden Rechtsänderungen werden auch die Stellungnahmen von Initiativ- oder Referendumskomitees sowie die Minderheitsmeinung des Kantonsrates veröffentlicht.

Angaben zu den Abstimmungsergebnissen im kantonalen Parlament und zum breiten Informationsangebot auf verschiedenen Kanälen an den Abstimmungssonntagen ergänzen die Erläuterungen zu den Vorlagen.

Mit einer Auflage von 900 000 Exemplaren hat die Abstimmungszeitung einen sehr grossen Adressatenkreis. Das Ziel ist es, alle Stimmberechtigten verständlich und umfassend über Abstimmungsvorlagen zu informieren. Die kantonale Abstimmungszeitung wird daher regelmässig auf Verbesserungsmöglichkeiten hin überprüft. Die Erstaussgabe der überarbeiteten Abstimmungszeitung liegt nun vor Ihnen. Sie sind freundlich eingeladen, die Unterlagen zur Abstimmung vom 18. Mai 2014 zurate zu ziehen.

Die Staatskanzlei



Deckenstück im Festsaal des Zürcher Rathauses

Hans Jakob Schärer aus Schaffhausen schuf kurz vor 1700 die Stuckaturen und Gemälde an der Decke des Festsaals. Auf dem abgebildeten Stuckausschnitt präsentiert eine von zwei geflügelten Frauengestalten ein mit Früchten gefülltes Henkelgefäss. Das Motiv verweist auf das Wohlergehen des zürcherischen Staates.

Quelle: Kantonale Denkmalpflege

Kurz und bündig

Vorlage 1

Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen

Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» will Unternehmen von der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern befreien. Wenn die Kirchensteuern von Unternehmen fehlen, können die Kirchen die damit finanzierten Leistungen nicht mehr erbringen. Da auf einen grossen Teil dieser Leistungen nicht verzichtet werden kann, müssten sie von der öffentlichen Hand erbracht werden. Weil diese sich dabei im Gegensatz zu Kirchen kaum auf die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Mitarbeitender stützen könnte, würde das zu einer spürbaren Verteuerung dieser Tätigkeiten führen. Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» ist abzulehnen.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen**

Nein

Beleuchtender Bericht
ab Seite 4

Vorlage 2

Keine Alkoholwerbung auf Sportplätzen

Die Volksinitiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich» möchte die Alkoholwerbung auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen umfassend verbieten. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Meinung, dass die bestehenden Bestimmungen die Forderungen des Initiativkomitees bereits grösstenteils abdecken. Weiter gehende Einschränkungen sind nicht nötig.

**Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen**

Nein

Beleuchtender Bericht
ab Seite 10

1

Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen

Verfasst vom Regierungsrat

Mit dieser Volksinitiative sollen die Unternehmen von der Kirchensteuer befreit werden. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab. Sie sind der Meinung, dass die Leistungen der anerkannten kirchlichen Körperschaften in den Bereichen Soziales, Bildung und Kultur wesentlich zu einer stabilen Gesellschaft beitragen. Davon profitieren auch die Unternehmen im Kanton. Sie sollen daher weiterhin Kirchensteuern bezahlen und damit die Tätigkeiten der Kirchen zugunsten der Gesellschaft finanziell unterstützen.

Ziel der Volksinitiative

Die Initiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» der Jungfreisinnigen Kanton Zürich will die juristischen Personen von der Kirchensteuer befreien, weil diese Steuerpflicht angeblich den Grundsatz der Glaubensfreiheit missachtet und das Prinzip der religiösen Neutralität verletzt.

Bundesgericht: Keine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Die Geschichte der neuen Zürcher Kirchengesetzgebung beginnt 1995. Damals lehnten die Zürcher Stimmberechtigten eine Volksinitiative zur Trennung von Kirche und Staat ab. Im Zentrum der in den folgenden 15 Jahren erarbeiteten heutigen Regelung stehen neben der erweiterten Autonomie für die anerkannten Religionsgemeinschaften vor allem die Entflechtung des Verhältnisses zwischen diesen und dem Staat. In Art. 130 der Kantonsverfassung von 2005 wird insbesondere die Finanzierung der anerkannten kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) auf eine neue Grundlage gestellt. Das Bundesgericht hat immer wieder bestätigt, dass die Erhebung von Kirchensteuern bei juristischen Personen mit der in der Bundesverfassung in Art. 15 gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar ist. Insgesamt 20 Kantone kennen die Kirchensteuer für juristische Personen, nur 6 Kantone haben keine (BS, SH, AG, AR, VD, GE).

Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern der juristischen Personen

Die juristischen Personen entrichten Gewinn- und Kapitalsteuern; solche werden als Staatssteuer durch den Kanton und als Gemeindesteuern durch die Gemeinden erhoben. Zu den steuerberechtigten Gemeinden gehören neben den politischen und Schulgemeinden auch die Kirchgemeinden. Für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften usw.) beträgt im Regelfall die Gewinnsteuer 8% und die Kapitalsteuer 0,75‰; daraus ergibt sich die einfache Staatssteuer. Die zu entrichtenden Staats- und Gemeindesteuern, so auch die Kirchensteuern, werden in Prozenten der einfachen Staatssteuer berechnet. Da im gleichen Gebiet Kirchgemeinden von verschiedenen Konfessionen bestehen, erheben sie die Kirchensteuern von juristischen Personen anteilmässig.

Der Durchschnittskirchensteuerfuss für juristische Personen über alle Gemeinden betrug 2013 rund 10,9% der einfachen Staatssteuer.

Welche Unternehmen zahlen heute Kirchensteuern?

Zahlreiche Gewerbebetriebe sind gar nicht als juristische Personen, sondern als Einzelfirmen oder Kollektivgesellschaften organisiert und somit nicht kirchensteuerpflichtig. Von allen Unternehmen im Kanton Zürich sind daher nur rund zwei Drittel oder rund 65 000 als juristische Personen organisiert, für die die Kirchensteuerpflicht besteht. Wie das unten stehende Beispiel zeigt, macht der Kirchensteueranteil bei einer juristischen Person in der Regel 4–5% der gesamten Staats- und Gemeindesteuern aus.

Beispiel:

Ausgehend von der Annahme, eine Aktiengesellschaft X in der Stadt Zürich habe in der Steuerperiode 2012 einen steuerbaren Reingewinn von 1 Mio. Franken erzielt und verfüge über ein steuerbares Eigenkapital von 5 Mio. Franken, ergibt sich folgendes Bild:

Staatssteuer (Kanton, Staatssteuerfuss: 100%)	83 750.00
Gemeindesteuern	
Politische Gemeinde (Stadt Zürich, Steuerfuss: 119%)	99 662.50
Kirchensteuer (Steuerfuss: 10,54% der einfachen Staatssteuer)	8 827.25
Staats- und Gemeindesteuern somit insgesamt	192 239.75
Anteil der Kirchensteuer an den gesamten Staats- und Gemeindesteuern (gerundet)	4,6%

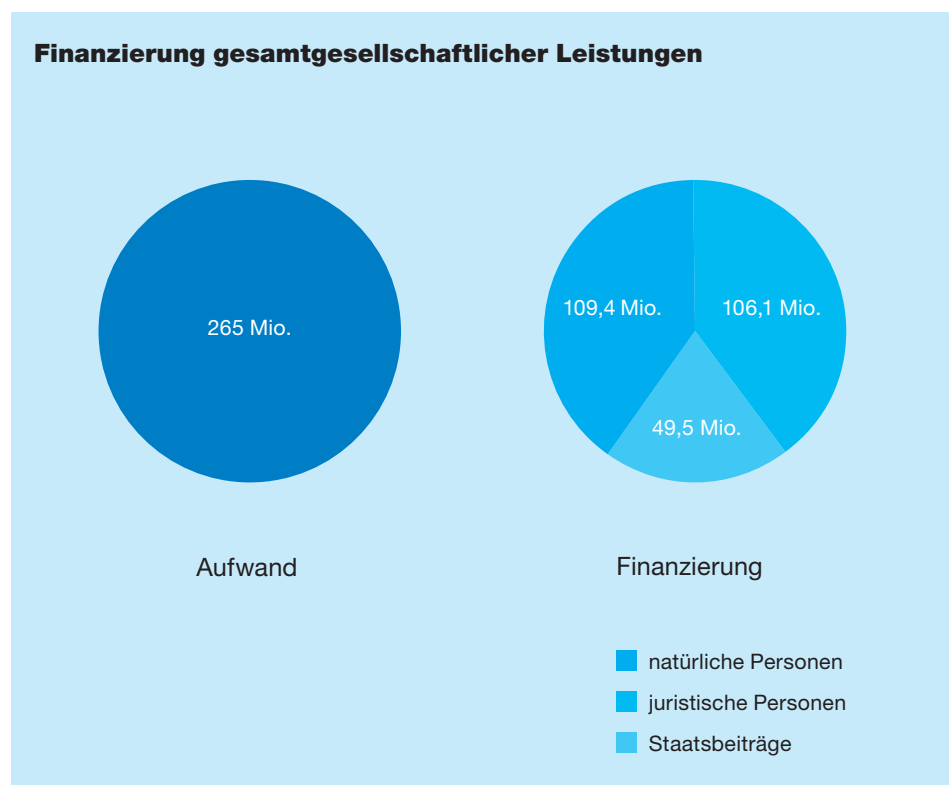
Im Gegensatz zu den natürlichen können sich die juristischen Personen ihrer Steuerpflicht nicht durch Austritt aus der betreffenden kirchlichen Körperschaft entziehen. Dieser Besonderheit der Kirchensteuern der juristischen Personen wird im Kanton Zürich durch eine besondere Lösung Rechnung getragen. Die kirchlichen Körperschaften müssen sicherstellen, dass Kirchensteuern der juristischen Personen nur für Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und *nicht* für kultische Zwecke (Gottesdienst, Abendmahl, religiöse Zeremonien usw.) genutzt werden. Es gilt die sogenannte negative Zweckbindung.

Gesamteinnahmen und Mittelherkunft

Die Gesamteinnahmen der beiden grossen anerkannten kirchlichen Körperschaften betragen 2011 rund 459 Mio. Franken. Die Steuereinnahmen von natürlichen Personen beliefen sich auf rund 289 Mio. Franken. Hinzu kamen 106,1 Mio. Franken an Erträgen aus der Besteuerung der juristischen Personen und 49,5 Mio. Franken an staatlichen Kostenbeiträgen. 14,4 Mio. Franken waren schliesslich anderweitige Einnahmen der kirchlichen Körperschaften (z. B. Betriebe, Kurse, Veranstaltungen usw.).

Leistungen der Kirchen für die ganze Gesellschaft

2012 unterbreiteten die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft dem Kantonsrat ihre Tätigkeitsprogramme für die Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Der jährliche Gesamtaufwand für die Leistungen betrug rund 265 Mio. Franken. Davon wurden 106,1 Mio. Franken aus den Steuern für juristische Personen und 49,5 Mio. Franken durch Kostenbeiträge des Staates finanziert. Den Rest steuern die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften mit 109,4 Mio. Franken bei, womit sie einen grossen Beitrag dazu leisten. Darin nicht eingerechnet ist die gesamte Freiwilligenarbeit. Sie beläuft sich alleine für die Evangelisch-reformierte Kirche im Kanton Zürich auf rund 1 Mio. Stunden pro Jahr.



Die Kirchen erbringen heute eine breite Palette an Leistungen für die gesamte Bevölkerung unabhängig von deren Glaubenszugehörigkeit. Sie liegt in nachfolgenden Bereichen:

Bereich	Leistungen
Bildung	<ul style="list-style-type: none"> – Öffentliche Bildungsangebote – Beiträge an öffentlich anerkannte Ausbildungsinstitutionen (z. B. Seminar Unterstrass)
Soziales	<ul style="list-style-type: none"> – Praktische Lebenshilfe – Soziale Aktivitäten – Beiträge an gemeinnützige Organisationen und Hilfswerke – Seelsorge
Kultur	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle Veranstaltungen – Kulturgüter- und Denkmalschutz
Übriges	<ul style="list-style-type: none"> – Kostenlose Abgabe/Vermietung von Räumen – Unterhalt von Liegenschaften für öffentliche Zwecke – Ehrenamtliche Tätigkeit

Beispielhaft seien die 73 Seelsorgenden erwähnt, die an insgesamt 73 Spitälern, Kliniken und Heimen im Kanton Hilfe und Trost anbieten durch Gespräche, Sitzwachen bei Sterbenden oder Besuchen bei Alleinstehenden. Oder die ökumenisch geführte Anlauf- und Beratungsstelle für Lehrlingsfragen «kabel», die junge Erwachsene auf ihrem Weg in die Berufs- und Arbeitswelt berät.

Heutige Lösung überzeugt

Mit der geltenden Regelung der Finanzierung kirchlicher Tätigkeiten hat der Kanton Zürich berücksichtigt, dass ein wesentlicher Teil der kirchlich-körperschaftlichen Tätigkeiten einen gesellschaftlichen Nutzen hat, der auch den juristischen Personen zugutekommt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass das Gewerbe nicht an die Finanzierung kultureller Tätigkeiten beizutragen hat. Wenn die Kirchensteuern von Unternehmen aber fehlen, hätte die öffentliche Hand einen Grossteil davon zu übernehmen. Denn diese Leistungen sind weiterhin notwendig und gesellschaftlich bedeutungsvoll. Weil sich die öffentliche Hand dabei aber im Gegensatz zu den Kirchen kaum auf die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Mitarbeitender stützen könnte, würde das zu einer spürbaren Verteuerung dieser Tätigkeiten zulasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler führen.

Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» ist aus diesen Gründen abzulehnen.



Parlament

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» am 13. Januar 2014 mit 123 zu 40 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

- 1 Kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)»**

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit unterstützt die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

Gleichberechtigung bei der Kirchensteuer

Im Kanton Zürich zahlen sowohl die Bürgerinnen und Bürger wie auch die Unternehmen Kirchensteuer. Während die Bürgerinnen und Bürger dazu Mitglied der Landeskirchen sein müssen und von den kirchlichen Leistungen profitieren können, sind die Unternehmen weder Mitglied der Landeskirchen noch können sie am religiösen Leben teilnehmen oder in der Kirchgemeinde mitbestimmen. Im Gegensatz zu den natürlichen Personen haben sie keine Möglichkeit, sich durch Austritt aus einer Landeskirche von dieser Steuer zu befreien. Diese steuerliche Ungleichbehandlung ist deshalb zu beseitigen.

Entlastung der Wirtschaft

Die Abschaffung der Kirchensteuer schafft eine Entlastung für die Wirtschaft. Dabei geht es um zirka 120 Millionen Franken jährlich, die die Unternehmen beispielsweise in Arbeitsplätze, Lehrstellen oder in neue Betriebsanlagen investieren könnten. Heute fliesst ein Teil der kirchlichen Zwangsabgaben der Unternehmen in gemeinnützige Institutionen der Kirchen, die wiederum mit ihren Aktivitäten private Unternehmen konkurrenzieren. Mit der Abschaffung der Kirchensteuer wird die Wirtschaft entlastet und eine Verzerrung des Marktes beseitigt.

Gleichberechtigung von gemeinnützigen Organisationen

Die drei von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften dürfen die Steuereinnahmen von Unternehmen nur für gemeinnützige Leistungen im Interesse der gesamten Gesellschaft verwenden, nicht aber für kultische Zwecke wie zum Beispiel Gottesdienste. Zwar leisten die Kirchen einen wertvollen sozialen Beitrag für unsere Gesellschaft. Aber auch andere Religionsgemeinschaften und unzählige private Institutionen beweisen ein solches Engagement und somit soziale Verantwortung gegenüber der Gesellschaft – mithilfe von Spenden und freiwilligen Mitgliederbeiträgen und nicht durch Eintreiben von Steuern. Mit der Abschaffung der Kirchensteuer für die Unternehmungen schafft der Staat Gleichberechtigung zwischen den gemeinnützigen Organisationen und verhält sich gleichzeitig neutral gegenüber allen, die sich freiwillig für das Wohl der Gesellschaft engagieren.

Konzentration auf Kernaufgabe

Die Kernaufgabe der Kirchen ist die Betreuung und Unterstützung ihrer Gläubigen. Erst in zweiter Linie sollen sie sich für nichtreligiöse und gesamtgesellschaftliche Aufgaben einsetzen. Durch die Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmungen werden die Kirchen angehalten, sich auf ihre Kernkompetenz zurückzubedenken. Viele Unternehmen möchten den Kirchen namhafte Beträge zusprechen, jedoch auf freiwilliger Basis und nicht aufgrund einer Zwangsabgabe. So könnten die Kirchen neue innovative und nachhaltige Finanzquellen erschliessen. Sie müssten dann nicht unterscheiden zwischen kultischen und nichtkultischen Zwecken, sondern könnten ihre finanziellen Ressourcen nach Bedarf zweckmässig einsetzen.



Stellungnahme, verfasst vom Initiativkomitee

Steuerentlastungen fürs Gewerbe: Ja zur Kirchensteuerinitiative

Im Kanton Zürich müssen nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen (AG, GmbH etc.) Kirchensteuern bezahlen. Die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)» will dies ändern: Sie strebt die Befreiung der juristischen Personen von der Kirchensteuerpflicht an. Wer einer Religionsgemeinschaft Geld geben möchte, soll dies als freiwillige Spende tun können.

Im Kanton Zürich müssen nicht nur natürliche Personen, sondern auch Aktiengesellschaften, GmbH, Kollektivgesellschaften etc. Kirchensteuern bezahlen. Dies, obwohl juristische Personen gar nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft oder einer Kirchengemeinde sein können. Entsprechend haben sie auch kein Mitsprache- und Stimmrecht in religiösen Fragen. Privatpersonen, die Mitglied einer Kirchengemeinde sind, haben jederzeit das Recht, aus der Kirche auszutreten. Damit erlischt auch ihre Steuerpflicht. Unternehmen haben diese Wahlfreiheit nicht. Das ist absurd.

Kirchensteuern sollen nur natürliche Personen bezahlen müssen, die Mitglied einer Kirche sind und innerhalb der Kirchengemeinde auch ein Mitspracherecht haben. Nach heutiger Regelung kommt es aber vor, dass Firmeninhaber, die keiner oder einer anderen Glaubensgemeinschaft angehören, für ihr Unternehmen Kirchensteuern abliefern müssen. Dies ist ungerecht und stellt einen Eingriff in die Religionsfreiheit des Firmeneigentümers dar.

Eine Aufhebung der Kirchensteuerpflicht bedeutet eine Entlastung der Gewerbebetriebe um rund 100 Mio. Franken. Dies gäbe wirtschaftliche Impulse und ermöglicht Investitionen. Unternehmen, welche sich weiterhin für die Landeskirchen finanziell engagieren möchten, können dies auch in Zukunft tun – auf freiwilliger Basis mittels Spenden.

2

Keine Alkoholwerbung auf Sportplätzen

Verfasst vom Regierungsrat

Die Suchtprävention ist ein wichtiger gesundheitspolitischer Auftrag des Staates. Das Gesundheitsgesetz verpflichtet deshalb Kanton und Gemeinden, den Suchtmittelmissbrauch zu bekämpfen. Der Kanton Zürich kommt dieser Aufgabe mit verschiedenen Massnahmen nach. Im Bereich der Alkoholwerbung besteht bereits heute ein weitreichendes Verbot für Alkoholwerbung auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Gebäuden. Kantonsrat und Regierungsrat lehnen die Initiative ab.

Ziel der Volksinitiative

Die Initiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich» möchte die Alkoholwerbung auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen umfassend verbieten.

Geltendes Alkoholwerbeverbot ist wirksam

Das heute geltende Werbeverbot für Alkohol und andere Suchtmittel ist wirksam und griffig. Nach dem Gesundheitsgesetz (§ 48 Abs. 2 und 3) sind Plakatwerbung und andere weiträumig wahrnehmbare Werbung für alkoholische Getränke auf öffentlichem Grund und in öffentlichen Gebäuden verboten. Darüber hinaus ist jede Form von Alkoholwerbung an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden, unzulässig. Das geltende Recht erfüllt damit das Anliegen der Initiative weitgehend. Denn die meisten Sportplätze liegen im öffentlich zugänglichen Raum, und die überwiegende Mehrheit aller Sportveranstaltungen findet an öffentlich zugänglichen Orten statt. Auch der von der Initiative besonders ins Auge gefasste Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Suchtmittelmissbrauch ist durch die heutige Gesetzesregelung also bereits weitgehend verwirklicht.

Suchtprävention ist gewährleistet

Die Initiative würde die Suchtprävention nur in geringem Ausmass verbessern.

- Die Initiative möchte jede Form von Werbung für Alkohol verbieten, selbst wenn sie nur aus der Nähe (z. B. auf einem Trinkbecher) wahrnehmbar ist. Mit der heute geltenden Regelung sind die Plakatwerbung und andere Formen von weiträumig wahrnehmbarer Werbung für Suchtmittel verboten. Damit sind Werbeformen mit grossem «Aufmerksamkeitspotenzial» bereits heute unzulässig.
- Die Initiative möchte Alkoholwerbung auch auf privaten Sportplätzen (z. B. Tennisplatz eines privaten Tennisclubs) und an Sportveranstaltungen auf privatem Grund verbieten. Auch damit würde die Suchtmittelbekämpfung nur gering verbessert, da die meisten Sportplätze auf öffentlichem Grund liegen und die meisten Sportveranstaltungen dort stattfinden (und – wie oben dargelegt – dort weiträumig wahrnehmbare Werbung schon heute verboten ist).

Unverhältnismässiger Eingriff

Die von der Initiative angestrebte Ausdehnung des heute geltenden Werbeverbots würde sich unverhältnismässig stark auf den Sport auswirken. Bei einem umfassenden Werbeverbot für Alkohol besteht die Gefahr, dass sich Sponsoren, die den Sport mit teilweise beträchtlichen materiellen Leistungen unterstützen, zurückziehen würden. Gefährdet wäre damit die Durchführung von bedeutenden und traditionellen Sportveranstaltungen. Diese üben ihrerseits eine grosse Motor- und Vorbildwirkung auf den Breitensport mit seinem Beitrag an die Gesundheitsförderung aus. Da mit der Ausdehnung des Werbeverbots nur ein sehr beschränkter zusätzlicher Nutzen erzielt wird, fragt es sich, ob diese Massnahme nicht unverhältnismässig ist und damit die Wirtschaftsfreiheit verletzt. Bei privaten Sportanlässen sollen in erster Linie die Betreiber für die dort gemachte Werbung verantwortlich sein.



Parlament

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich» am 11. November 2013 mit 146 zu 14 Stimmen abgelehnt.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Nein

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

- 2 Kantonale Volksinitiative «Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich»**



Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit unterstützt die Volksinitiative aus folgenden Gründen:

Sport und Alkohol: ein Widerspruch

Sport und Alkoholwerbung vertragen sich nicht. Das Gesundheitsgesetz verbietet bereits heute die Werbung für gebranntes Wasser. Für Alkoholika, die weniger als 15% vergorenen Alkohol enthalten, ist die Werbung zum Beispiel an Veranstaltungen verboten, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen besucht werden. Die ungenügende Gesetzgebung bietet Raum zu Interpretationen. Entsprechend mangelhaft setzt der Regierungsrat das Verbot um.

Die Initiative schliesst diese Gesetzeslücke und verlangt eine konsequente Umsetzung. Gerade in Sportstadien, wo die Fans mit diversen Fanartikeln wie Leibchen ihren Fussball- oder Eishockeystars huldigen, entsteht eine emotional höchst sensible Stimmung, in welcher Werbung besonders gut wirkt. Die Alkoholindustrie missbraucht diese Stimmung, indem sie Sportidole mit Alkoholkonsum verbindet. Solche Vorbilder sind schlecht für unsere junge Generation, weshalb ein Alkoholwerbungsverbot für die konsequente Umsetzung notwendig ist.

Alkoholwerbung und Suchtprävention: staatliche Inkonsequenz

Alkoholische Getränke sind einerseits ein Genussmittel, andererseits auch eine Droge. Im Zusammenhang mit einem Werbeverbot argumentiert man gerne mit der Eigenverantwortung der Konsumenten und der Wirtschaftsfreiheit des Gewerbes. Man verschweigt dabei, dass Alkohol oft als Droge missbraucht wird. Es macht aber keinen Sinn, auf der einen Seite Millionen für die Suchtprävention einzusetzen und auf der anderen Seite für das Suchtmittel Alkohol Werbung auf Sportplätzen und an Sportveranstaltungen zuzulassen. Die Initiative will das staatliche Handeln zielgerichteter und konsequenter gestalten.

Andere Einnahmequellen möglich

Die Sportvereine leisten Besonderes in der Suchtprävention. Dieser Erfolg wird aber geschmälert, wenn behauptet wird, ohne Alkoholwerbung gebe es keinen Sport. Die Initiative ruiniert keinen Sportclub und verunmöglicht keinen Sportanlass. Die Sponsorenbeiträge müssen einfach auf anderen Wegen beschafft werden. Statt bei Bierbrauereien müssen die Sportvereine bei ihren Mitgliedern oder den Softdrink-Herstellern um finanzielle Unterstützung anfragen. Auch der Handel, das Gewerbe und die Industrie unterstützen immer wieder Sportveranstaltungen.



Stellungnahme, verfasst vom Initiativkomitee

Eine explosive Mischung: Jugendliche, Alkohol und Sport

Alkohol und Sportanlässe – alle kennen die Probleme, die aus dieser Kombination entstehen. Es widerspricht dem gesunden Menschenverstand, dass Alkoholwerbung ausgerechnet an Sportveranstaltungen erlaubt ist. Dies umso mehr, als viele Kinder und Jugendliche diese Veranstaltungen besuchen. Für junge Menschen sind Sportler gute und grosse Vorbilder. Wenn diese Vorbilder und ihre Clubs für Alkoholika werben, bleibt das nicht ohne Folgen. Denn Alkoholwerbung wirkt. Sonst gäbe es sie nicht.

Eine Gesetzeslücke füllen

Wissenschaftliche Studien beweisen, dass Minderjährige zunehmend früher und mehr trinken. Die bisherige Regelung zum Schutz von Kindern vor Alkoholwerbung im Kanton Zürich hat eine Lücke: Werbung im Sport ist nur für Spirituosen absolut verboten – für andere alkoholische Getränke ist sie teilweise erlaubt. Diese Gesetzeslücke führt dazu, dass junge Menschen in Stadien und auf Sportplätzen der Werbung für Alkohol ausgesetzt sind.

Die Initiative verfolgt zwei Ziele:

- Die Schliessung der Lücken auf Gesetzesebene. Der unzureichende IST-Zustand bei Werbung für Alkoholika im Sport soll durch eine einfache Gesetzgebung ersetzt werden.
- Eine eindeutige Gesetzgebung ermöglicht einfache Kontrollen. Mit Annahme der Initiative erhalten die Sportveranstalter klare Vorgaben.

Ein JA zum Sport auch ohne Alkoholwerbung

Schweizweit und im Kanton Zürich haben grosse Sportveranstaltungen (z. B. Zürich Marathon mit 7000 Teilnehmenden) bewiesen, dass Sportevents nicht auf Alkoholwerbung angewiesen sind. Eine erfolgreiche Durchführung gelingt offensichtlich auch mit Sponsoren, die zum Sport passende Produkte vertreten.

Wir bleiben dabei: Sport und Alkohol sind unvereinbar.





Vorlage 1

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
«Weniger Steuern fürs Gewerbe (Kirchensteuerinitiative)»**

Die Verfassung des Kantons Zürich wird wie folgt geändert:

Art. 130 Abs. 5 (neu)

Juristische Personen sind von der Kirchensteuer befreit.

Der bisherige Art. 130 Abs. 5 wird neu zu Art. 130 Abs. 6.



Vorlage 2

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

**Kantonale Volksinitiative
«Keine Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen
sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich»**

Die unterzeichnenden, im Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Art. 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 sowie das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR), in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Der Kanton Zürich revidiert seine Gesetzgebung, insbesondere das Gesundheitsgesetz so, dass die Werbung für alkoholische Getränke auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen im Kanton Zürich verboten wird.

Informationen zur Abstimmung online



Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonaler Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.statistik.zh.ch/abstimmung

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann den kostenlosen SMS-Dienst abonnieren und erhält dann im Verlauf des Nachmittags die Abstimmungsergebnisse auf das Mobiltelefon übermittelt. www.statistik.zh.ch/sms

In der Woche nach dem Urnengang veröffentlicht das Statistische Amt ausserdem eine detaillierte Abstimmungsanalyse. www.statistik.zh.ch/politik



Zusammenfassungen zu den aktuellen Abstimmungsvorlagen finden Sie im Vorfeld auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich. Am Abstimmungssonntag werden dort die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
18. Mai 2014

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Bild

Zeichnung mit Originaldimensionen
Ausgangsfoto: Patrick B. Kraemer,
Keystone, November 2013 (Seite 13)

Auflage

900 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.